

Corporate Compliance (1) – Antikorrruption Sind Sie wirklich antikorrupt?

Strafbar und kriminell durch Weihnachtsgeschenke, Essenseinladungen & Co

Der Themenbereich der Corporate Compliance rückt immer mehr ins Blickfeld des Managements. Auch wenn es wenig überraschend ist, dass sich ein Unternehmen und seine Mitarbeiter gesetzeskonform verhalten müssen (to comply with – Regeln einhalten; vertrags- und gesetzeskonform handeln), so wird – nicht zuletzt durch gesetzgeberische Maßnahmen – immer deutlicher, dass es Aufgabe des Vorstands/der Geschäftsführer ist, dafür zu sorgen, dass durch organisatorische Maßnahmen, Schulungen und Kontrollen das rechtmäßige Verhalten des Unternehmens und seiner Mitarbeiter sichergestellt wird.

Am 5.11.2008 haben wir im Justizpalast im Rahmen unserer KWR Corporate Lounge³ „Corporate Compliance: Haftungs- und Strafvermeidung für Unternehmen und ihre Organe“ mit einem hochkarätigen Podium und 130 Teilnehmern diesen Themenbereich näher beleuchtet (für einen Veranstaltungsbericht und Fotos siehe www.kwr.at). In Ergänzung und Weiterführung dieser Diskussion werden wir in einer Reihe von Newslettern auf die zunehmenden Corporate Compliance-Anforderungen für österreichische Unternehmen (zB Anti-Trust-Compliance-Maßnahmen) eingehen. Heute geht es – knapp vor Weihnachten – ua um Fragen des Schenkens und Beschenktwerdens und um die Sicherstellung eines rechtskonformen Verhaltens.



DDr. Jörg Zehetner
Mag. Sebastian Lesigang

len pönalisiert. Auch ein Weihnachtsgeschenk an einen Amtsträger, wozu nicht nur Steuerprüfer oder Arbeitsinspektoren zählen, sondern auch beispielsweise Lehrer an den Schulen, kann eine kriminelle Handlung sein. Steht dieses Weihnachtsgeschenk im Zusammenhang mit einer auch nur pflichtgemäßen Handlung eines Amtsträgers, so drohen dafür bis zu 3 Jahre Freiheitsstrafe.

Kaum ein neues Strafgesetz hat je mehr Verunsicherung und Unverständnis hervorgerufen als das am 1.1.2008 in Kraft getretene Antikorrruptionsgesetz. Gängige Praktiken in der Wirtschaft wie Essenseinladungen, Einladungen zu Kulturveranstaltungen oder auch Weihnachtsgeschenke wurden durch das Gesetz zu großen Tei-

Die Auswirkungen des Gesetzes spürten bereits große Kulturveranstaltungen wie die Salzburger Festspiele. Zahlreiche Unternehmen haben sich aus dem Sponsoring für Kulturveranstaltungen zurückgezogen, da sie ihre Kartenkontingente nicht mehr weiter verschenken konnten. Dieser Newsletter soll die Problematik der neuen

gesetzlichen Bestimmungen näher bringen.

Mit Jahresbeginn 2008 wurden

- neue Regeln zur Bekämpfung von Korruption in der Privatwirtschaft eingeführt und

- die geltenden Antikorrruptionsbestimmungen für den öffentlichen Bereich massiv verschärft.

Rechtlich zulässig beschenkt werden dürfen:

- Privatpersonen und Eigentümer von Unternehmen.

- Bedienstete und Beauftragte nicht öffentlicher Unternehmen, sofern diese nicht hoheitlich tätig sind und vom Bediensteten oder vom Beauftragten kein pflichtwidriges Handeln oder Unterlassen verlangt wird. Geschenke mit einem Wert oder einem Gesamtwert über EUR 100 müssen von einem beschenkten Bediensteten oder Beauftragten an das Unternehmen abgeführt werden, es sei denn, das Unternehmen stimmt zu, dass der Bedienstete oder Beauftragte das Geschenk behalten darf.

- Amtsträger¹ dürfen ausschließlich mit Vorteilen mit einem Gesamtwert unter EUR 100 beschenkt werden, jedoch dürfen auch solche Vorteile mit einem Wert unter EUR 100 in keinem Zusammenhang mit einer – pflichtgemäßen oder pflichtwidrigen – Amtshandlung stehen. Keinesfalls dürfen Geschenke, egal in welcher

Höhe, gewerbsmäßig erfolgen.

- Geschenkgeber haben in allen Fällen § 153 StGB (Untreue) zu beachten: Die Schenkung darf nicht wider die eigene Verfügungsmacht über fremdes Vermögen und mit Schädigungsvorsatz erfolgen.

¹Amtsträger ist gemäß § 74 Abs.1 Z 4a StGB jeder, der für Österreich, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation ein Amt in der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz innehat oder sonst mit öffentlichen Aufgaben, einschließlich in öffentlichen Unternehmen, betraut ist (mit Ausnahme von Mitgliedern inländischer verfassungsmäßiger Vertretungskörper).

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz ist entscheidend, ob eine Person mit einer öffentlichen Aufgabe betraut ist. Der Amtsträgerbegriff stellt auf die Funktion ab.



Wichtig: Antikorruptionsrichtlinien

Zur Vermeidung von Haftungen nach dem Unternehmensstrafrecht (VbVG) und von Geschäftsführerhaftungen ist jedes Unternehmen entsprechend zu organisieren. Die Mitarbeiter sind zur Einhaltung der neuen Antikorruptionsbestimmungen anzuhalten und zu überwachen. Die Verhaltensrichtlinien der Unternehmen sind daher um Antikorruptionsrichtlinien zu ergänzen und Mitarbeiter sind einzuschulen.

Häufig gestellte Fragen

Sind Weihnachtsgeschenke noch erlaubt?

Weihnachtsgeschenke an Amtsträger sind dann strafbar, wenn sie einen Wert von über EUR 100 haben, oder durch andere Geschenke und Einladungen den Gesamtwert von EUR 100 übersteigen. Keinesfalls dürfen die Weihnachtsgeschenke mit einer auch nur pflichtgemäßen

Amtshandlung in Zusammenhang gebracht werden. Unbedenklich werden - mangels (maßgeblichen) Wertes - typische Werbegeschenke sein (Kalender, Kugelschreiber und sonstige Kleinigkeiten), vor allem wenn Sie mit Werbeaufdrucken versehen sind.

Dürfen Amtsträger zu Firmen- und Informationsveranstaltungen eingeladen werden?

Informationsveranstaltungen mit Buffet können im Lichte der neuen Gesetzeslage für Amtsträger bereits bedenklich sein. Buffets in einem sozial üblichen Rahmen (kleine Erfrischungen wie Brötchen und Getränke) werden zulässig sein. Jedenfalls muss bei einer Informationsveranstaltung der Informationsgehalt im Vordergrund stehen. Im Zweifel ist empfehlenswert, Einladungen ohne Bezug auf konkrete natürliche Personen an Unternehmen oder Behörden zu richten. Etwa mit dem Text „Wir freuen uns, einen

Mitarbeiter Ihres Unternehmens Ihrer Wahl zu unserer Veranstaltung einzuladen.“ Damit kann ausgeschlossen werden, dass einer bestimmten Person für eine konkrete Handlung ein Vorteil zukommt.

Firmenveranstaltungen wie VIP-Treffen, Golfturniere, etc. mit gehobenen Essenseinladungen und Urlaubsaufenthalten sind nach der neuen Gesetzeslage für Amtsträger unzulässig. Im privaten Sektor sind derartige Einladungen zulässig, sofern diese nicht dazu dienen, dass pflichtwidrige Handlungen vorgenommen werden.

Ist Sponsoring zulässig?

Sponsoring für Organisationen und von Kleinveranstaltungen ist grundsätzlich zulässig. Das Sponsoring darf nicht dazu dienen, dass Amtsträger unzulässige Vorteile erlangen. Bedenklich sind daher damit verbundene Einladungen von Amtsträgern.

Dürfen freundschaftliche Kontakte mit Amtsträgern gepflegt werden?

Freundschaftliche Kontakte mit Amtsträgern dürfen nach wie vor gepflegt werden. Essenseinladungen im Hinblick auf das Pflegen freundschaftlicher Kontakte, die in der Regel auch unter dem Aspekt der Gegenseitigkeit stattfinden, sind zulässig. Geschenke an befreundete Amtsträger müssen aus dem Privatvermögen stammen. Es muss tunlichst vermieden werden, dass private Geschenke zur Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen dienen.



Dürfen Dienstnehmer und angestellte Geschäftsführer Geschenke annehmen?

Sie müssen grundsätzlich bei sonstiger Strafdrohung Geschenke an den Arbeitgeber abliefern. Sie dürfen diese behalten, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Strafrechtlich unverfolgt bleibt das Behalten eines Geschenkes ohne Zustimmung des Arbeitgebers bei einem Wert unter EUR 100. Bei Vorliegen eines Gesellschafterbeschlusses, der den Einbehalt aller Geschenke unabhängig vom Wert erlaubt, entfällt die Strafbarkeit. Jeder Mitarbeiter sollte verpflichtet werden, das Schenken und die Annahme von Geschenken zu melden, so dass die Geschäftsführung als Machtgeber bestmögliche Einsicht in die Tätigkeit des Mitarbeiters erlangen kann.

Welche Strafen gibt es für Geschenkgeber?

Sämtliche Delikte sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor sehen Freiheitsstrafen vor. Lediglich § 153 Abs 1 StGB (Untreue bis zu einem Betrag von EUR 3.000) sieht als Alternative bei Strafen auch eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vor. Das maximale Strafausmaß der angedrohten Freiheitsstrafen beträgt zwischen ein bis drei Jahren. An Stelle von Freiheitsstrafen bis maximal 6 Monaten kann auch eine unbedingte Geldstrafe verhängt werden. Die Höhe der Geldstrafe richtet sich nach dem Einkommen.

Wie funktioniert die Strafverfolgung?

Sämtliche Delikte im öffentlichen Sektor sind von Amts wegen zu verfolgen. Liegt eine Anzeige vor, gleichgültig von wem, so hat die Strafverfolgungsbehörde ein Verfahren einzuleiten. Die Zurückziehung einer Anzeige ist nicht möglich. Gemäß § 168e StGB zählen im privaten Sektor Bestechungen mit einem Vermögensvorteil bis zu EUR 5.000 als Privatanklagedelikte. Zur Privatanklage sind Verletzte oder Mitbewerber im Sinne des § 14 Abs 1 1.Satz UWG berechtigt. Sämtliche andere Bestimmungen des Strafgesetzbuches zum privaten Sektor der Korruptionstatbestände sind von Amts wegen zu verfolgen.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Experten

DDr. Jörg Zehetner,
Partner und Rechtsanwalt bei KWR
E joerg.zehetner@kwr.at
T +43 (0) 1 24500 3195
F +43 (0) 1 24500 63199

Mag. Sebastian Lesigang,
Strafverteidiger und Rechtsanwalt,
E sebastian@lesigang.at
T +43 (0) 1 269 89 50
F +43 (0) 1 269 89 51

Vorankündigung:

Corporate Compliance (2) – Anti-Trust-Compliance

Wie schütze ich mein Unternehmen vor eigenen Kartellverstößen?

- Kartellverbot
- Bußgelder
- Schulungen
- Mock Dawn Raids

Impressum/Offenlegung gemäß § 25 MedienG:

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger:
KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH,
Wagramer Straße 19/19, 1220 Wien,
Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Simone Jelitzka
Design: www.ideas4you.at Werbeagentur GmbH

Unsere Beiträge wurden sorgfältig ausgearbeitet, können jedoch im Einzelfall individuelle Beratung nicht ersetzen. Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit.



KARASEK
WIETRZYK
Rechtsanwälte GmbH

IZD Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien
office@kwr.at
www.kwr.at
T +43 1 24 500
F +43 1 24 500 63999

Wien Istanbul Sofia